

Auftrag zur Lieferung elektrischer Energie für Haushalte:

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben
Geschäftsführer: Dr. Maik Mattheis
Registergericht: Amtsgericht Cottbus HRB-Nr.: 1172

Lübbi-Strom Regio

Hiermit beantrage ich/ beantragen wir die Versorgung mit elektrischer Energie durch die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW).

1. Kundin/ Kunde

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie in der als Anhang beigefügten Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten oder unter www.stadtwerke-luebben.de

Herr Frau

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

Telefon privat:

Telefon geschäftlich:

Fax / E-Mail:

Straße / Hausnummer:
(bei Umzug bitte neue Adresse eintragen)

PLZ / Ort:

2. Anschrift für Stromlieferung (Nur ausfüllen, wenn abweichend von Punkt 1)

Straße / Hausnummer:

PLZ / Ort:

3. Bisheriger Stromliefervertrag (nur ausfüllen, wenn Sie kein Stromkunde von SÜW sind)

Um Ihren Auftrag auszuführen, bitten wir Sie um folgende Angaben oder um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Die Unterlagen werden nicht zurückgesandt.)

Bisheriger Stromlieferant:

Anschrift:
(falls bekannt)

Kundennummer bisheriger Anbieter:

Zählernummer:

Vorjahresstromverbrauch in kWh:

Zählerstand/ Datum:
(falls bekannt)

4. Produkt und Preise

| Produkt Preise ab 01.04.2020 | Verbrauchspreis | | Grundpreis | | Vertragslaufzeit |
|---------------------------------|-----------------|-------|------------|-------|------------------|
| | brutto | netto | brutto | netto | |
| Lübbi- Strom Regio | Cent/kWh | | €/Monat | | 1 Jahr |

5. Lieferbeginn und Zustandekommen des Vertrages

5.1. Lieferbeginn

Gewünschter Lieferbeginn:

- * nächstmöglicher Lieferbeginn * zum
- * Einzug am:
- * Ich wünsche ausdrücklich eine Energielieferung auch vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab Vertragsschluss), wenn die Voraussetzungen für die Stromlieferung gem. Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorliegen. Sollte ich den vorliegenden Auftrag widerrufen, schulde ich der SÜW für den bereits gelieferten Strom einen angemessenen Wertersatz (§ 357 Abs. 8 BGB).
- * Zutreffendes bitte ankreuzen.

5.2. Zustandekommen des Vertrages

Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Antrag des Kunden durch die SÜW im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen ist. Mit der Annahme des Auftrages teilt SÜW dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Liefertermin abweichen kann. Der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn ist für die SÜW nur dann verbindlich, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 der beigefügten AGB vorliegen.

6. Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag endet nach Ablauf von zwölf Monaten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

Die besonderen Kündigungsrechte, gesetzliche oder gem. den beigefügten AGB, bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Rabattgewährung für SÜW DUO

Ich/Wir/beantragen hiermit den Abschluss eines Rabattvertrages für das Produkt SÜW DUO für die Medien

Gas und Strom/SÜW Kunden-Nr.:

Fernwärme und Strom/SÜW Kunden-Nr.

Die Rabattgewährung beträgt 2 % auf den Grund- und Arbeitspreis (netto) ohne Umsatzsteuer für das jeweilige Einzelprodukt SÜW Strom. Der Rabattvertrag endet, sobald der Kunde nicht mehr zwei Versorgungsmedien von SÜW bezieht oder das Sepa-Lastschriftmandat für ein Einzelprodukt widerrufen wird. SÜW wird den Kunden unverzüglich über den Wegfall der Voraussetzungen für die Rabattgewährung und das Ende dieses Rabattes schriftlich informieren.

8. SEPA-Lastschriftmandat

Die Erteilung des Sepa-Lastschriftmandats ist für den Vertragsschluss nicht zwingend.

Unsere Gläubigeridentifikationsnummer: DE 42ZZZ00000615260

Ihre Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name/Vorname: Kontoinhaber:

(Nur ausfüllen, wenn abweichend von Punkt 1)

Unterschrift des Kontoinhabers Datum

BIC:

IBAN:

9. Vollmacht

Ich bevollmächtige hiermit die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Diese Vollmacht gilt auch für die Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung. Soweit und solange für mich ein Dritter für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtige ich SÜW auch zur Abfrage meiner Messwerte bei diesem Dritten.

* Der Kunde bevollmächtigt die SÜW den bisherigen Stromliefervertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

* Zutreffendes bitte ankreuzen.

10. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Anwendung. Der Text dieses Vertrages und die AGB können zusätzlich unter www.stadtwerke-luebben.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

11. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Abschluss diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadt- und Überlandwerke Lübben GmbH, Bahnhofstr. 30, 15907 Lübben, Telefon-Nr.: 03546-27790, Telefax-Nr.: 03546-277933, E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular auch auf unserer Webseite www.stadtwerke-luebben.de, runterladen, ausfüllen und an uns versenden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

12. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben den Auftrag zur Lieferung meines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch an die genannte Verbrauchsstelle und erkläre, dass ich die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen habe.

Ort/Datum

Unterschrift Kunde

1. Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn

1.1 Das Angebot der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben ist grundsätzlich freibleibend. Der Stromlieferungsvertrag kommt durch Bestätigung des Auftrags durch die SÜW in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

1.2 Auf Grundlage des mit Auftragsunterzeichnung abgeschlossenen und bestätigten Stromlieferungsvertrags bezieht der Kunde nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Strom für den Eigenbedarf zu den im Auftrag genannten Preisen.

1.3 Ein gesetzliches Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht hat der Kunde bei Stromlieferverträgen nicht. Um die wunschgemäße Aufnahme der Belieferung umgehend sicherstellen zu können, sieht die SÜW von der Gewährung eines vertraglichen Widerrufsrechts ab, da das Abwarten dieser Frist nach Eingang des Antrages auf Belieferung dazu führen würde, dass sich die für die Aufnahme der Belieferung notwendige Sicherstellung der Netznutzung unter Umständen erheblich verzögern würde.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung

2.1 Die SÜW liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf die (ggf. jeweilige) Messstelle bezogenen Netzanschlusses.

2.2 Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht zulässig.

2.3 Voraussetzung für eine Belieferung mit Energie durch die SÜW ist ein bestehender Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Der Kunde gewährleistet, dass zum Inkrafttreten und für die Dauer dieses Vertrages für den im Stromliefervertrag genannten Standort ein Netzanschlussvertrag mit einer ausreichenden Netzanschlusskapazität für die uneingeschränkte Lieferung der über den Stromliefervertrag zu liefernden Energie vorliegt.

2.4 Der Kunde bevollmächtigt die SÜW mit der Kündigung seines bisherigen Liefervertrages, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Die SÜW verpflichtet sich, den bisherigen Liefervertrag zum nächstmöglichen Termin zu kündigen, wenn die Netznutzung gesichert ist.

2.5 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die SÜW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit.

2.6 Die SÜW ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn die SÜW an der Lieferung und/oder dem Bezug von elektrischer Energie aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der SÜW nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist.

2.7 Sollte ein Vertragspartner durch höhere Gewalt gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtungen aus dem Liefervertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störung und deren Folgen ordnungsgemäß behoben sind. In solchen Fällen ist der Betroffene verpflichtet, den anderen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich in seinem Verantwortungsbereich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen kann.

3. Messung und Ablesung

3.1 Die SÜW ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom zuständigen Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

3.2 Die SÜW kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen wird, wenn dies zum Zwecke der Abrechnung oder eines Lieferantenwechsels erfolgt. Im Falle der Ablesung durch den Kunden hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von zwei Wochen der SÜW mitzuteilen. Im Falle einer unterjährigen Rechnung (Ziffer 4.3) verpflichtet sich der Kunde, soweit er nicht über ein Messsystem im Sinne des § 21d Abs.1 EnWG (Smartmeter) verfügt, zur Selbstablesung des Zählerstandes gemäß dem von der SÜW vorgegebenen und von dem Kunden gewählten Rechnungsturnus. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, die Ablesung aus sonstigen Gründen nicht vorgenommen werden kann oder sich fehlerhaft zeigt, darf die SÜW den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung einem von der SÜW mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

3.3 Der Kunde kann jederzeit von der SÜW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

4. Abschlagszahlung und Abrechnung

4.1 Der Stromverbrauch wird in der Regel jährlich abgerechnet. Der Kunde leistet unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs monatliche Abschlagszahlungen. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowatt-stunde (kWh) Strom. Die SÜW wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen.

4.2 Macht der Kunde selbst Angaben zum prognostizierten kalendarischen Jahresverbrauch und weicht dieser vom tatsächlichen Verbrauch derart ab, dass die SÜW beim Netzbetreiber Mehr- bzw. Mindermengen im erheblichen Umfang entrichten muss, so können die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden weiterberechnet werden.

4.3 Abweichend von Ziffer 4.4 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Jede zusätzliche unterjährige Rechnung wird dem Kunden in Höhe der in strukturell vergleichbaren Fällen entstehenden Kosten pauschal berechnet, es sei denn, die Verbrauchswerte werden über ein Messsystem im Sinne des § 21d Abs.1 EnWG (Smartmeter) ausgelesen. Die pauschale Berechnung muss einfach nach-vollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

4.4 Zum Ende jedes von der SÜW festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, sowie zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der SÜW eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.

4.5 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der jeweilige Verbrauch mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Steuer- und Abgabensätze sowie bei Implementierung neuer Regelungen und Verordnungen, die sich auf die Preiskalkulation auswirken, wie etwa dem Bundesemissionshandelsgesetz.

5. Zahlungsbestimmungen

5.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der SÜW angegebenen Zeitpunkt, frühestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Sämtliche Rechnungsbeträge sind ohne Abzug in der im Vertrag vereinbarten Zahlungsweise zu zahlen.

5.2 Dem Kunden stellt die SÜW als Zahlungsmöglichkeit das Lastschriftverfahren, die Überweisung und die Bareinzahlung zur Verfügung. Bei der Bareinzahlung behält die SÜW sich vor, eine Bearbeitungspauschale zu berechnen.

5.3 Bei Zahlungsverzug kann die SÜW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer ausgefallen als die Höhe der Pauschale.

5.4 Einwände gegen Rechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

5.5 Gegen Ansprüche der SÜW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

6.1 Die SÜW ist gemäß §§ 14 und 15 StromGVV berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere ab dem Zeitpunkt, zu dem die SÜW Kenntnis von einem Insolvenzantrag erlangt, für den auf diesen folgenden Zahlungstermin. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen. Werden diese nicht geleistet, ist die SÜW zur Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen und zur Unterbrechung der Versorgung berechtigt.

6.2 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde eine Sicherheit nach seiner Wahl in gleicher Höhe leisten. Die Sicherheit ist nur in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank zulässig. Die SÜW bietet dem Kunden für diesen Fall auch ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) an.

7. Preise, Preisanpassungen, Steuern und Abgaben

7.1 Für die Belieferung mit Strom sowie die Nutzung der Stromnetze zahlt der Kunde an die SÜW die im Antragsformular genannten Preise. Im Strompreis sind u. a. Umsatzsteuer, Stromsteuer (Regelsatz), Entgelte für Netznutzung (einschließlich Blindstrom), Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung und Konzessionsabgaben enthalten, sowie die für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Ändern sich die Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

7.2 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SÜW ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine Mitteilung in Textform an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit der SÜW die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsabschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

7.3 Die SÜW ist verpflichtet, künftige Änderungen der Umsatzsteuer und/oder der Stromsteuer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiterzugeben. Bei Verträgen mit Preis-garantie gilt dies auch innerhalb der Preisgarantiefrist. Die Anpassung der genannten Steuern erfolgt ohne Ankündigung und berechtigt nicht zur Kündigung. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11 bleibt unberührt. Die SÜW wird den Kunden über die angepassten Preise mit der Jahresrechnung informieren.

7.4 Ziffern 7.2 und 7.3 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Erzeugung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern und/oder Abgaben wirksam bzw. bestehende Steuern und Abgaben teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden.

7.5 Die SÜW wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Implementierung und Hinzufügung von Belastungen). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombezugspreisen, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Stromkosten, sind von der SÜW die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

7.6 Die SÜW wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die SÜW wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SÜW in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

8. Änderungen dieser Bedingungen

8.1 Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den aktuellen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften wie z. B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl.2005 I S.1970) und der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) vom 26.10.2006 (BGBl.2006 I S.2391)“ sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen einschlägigen Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen ändern und sollte der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrags für die SÜW unzumutbar werden, ist die SÜW berechtigt, den Stromliefervertrag und diese AGB entsprechend anzupassen.

8.2 Die SÜW wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 8.1 mindestens acht Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung schriftlich widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SÜW bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

9. Einstellung der Lieferung und fristlose Kündigung

9.1 Die SÜW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

9.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SÜW berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SÜW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die SÜW eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 150 € im Verzug ist. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

9.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

9.4 Die Belieferung wird wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

9.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 9.1 oder 9.2 wiederholt vorliegen und dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

10. Haftung

10.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 24 NAV).

10.2 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 10.1 haftet die SÜW nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die SÜW dem Kunden auf Anfrage mit. Die SÜW ist von der Pflicht zur Strombelieferung befreit.

10.3 Die SÜW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

10.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

10.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

10.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

11.1 Für Laufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Stromlieferungsvertrags gelten die im Auftrag getroffenen Regelungen. Sollte hierzu keine gesonderte Regelung für den vom Kunden gewählten Tarif bestehen, so beträgt die Laufzeit des Stromlieferungsvertrages ein Jahr. Danach verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Seite mit einer Frist von vier Wochen zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffern 9.5 und 11.2 bleiben unberührt.

11.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift zu kündigen. Das gilt entsprechend, wenn der Kunde Strom zu gewerblichen Zwecken bezieht und der Kunde den Firmen-/ Gewerbestandort wechselt.

11.3 Die SÜW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Es bedarf nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist nach Bekanntgabe der Rechtsnachfolge zu kündigen.

11.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SÜW unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13 und 14 DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in unserer besonderen Datenschutzhinweise für den Abschluss von Strom- und Gaslieferverträgen veröffentlicht und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt. Sie sind zusätzlich auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-luebben.de veröffentlicht und in unserem Kundenzentrum erhältlich.

13. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die SÜW und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

14.3 Der Stromliefervertrag nebst sämtlicher Zusatzvereinbarungen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.4 Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist gemäß § 22 StromGVV der Ort der Stromabnahme durch den Kunden. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lübben.

15. Stromsteuergesetz

Der Kunde versichert der SÜW, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) zu sein. Grundsätzlich schuldet der Kunde der SÜW nach dem StromStG den vollen Steuersatz. Sofern der Kunde geltend macht, von der Steuer befreiten oder steuerbegünstigten Strom zu entnehmen bzw. eine solche Befreiung oder Begünstigung nachträglich entfällt, wird er dies der SÜW auf Verlangen unverzüglich nachweisen.

16. Kundenbetreuung, Kundenbeschwerden

16.1 Für eventuelle Beanstandungen stehen folgende Kontaktwege zur Verfügung: schriftlich: Stadt- und Über-landwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald); tele-phonisch: 03546/ 27 79 - 0; E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de. Die SÜW wird Beanstandungen binnen vier Wochen beantworten.

16.2 Sollte Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB nicht innerhalb der unter Ziffer 16.1 be-nannten Frist abgeholfen werden, können sich diese unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de; E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, 030/27 57 240 - 0 wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte an-zurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs.1 Nr.4 BGB gehemmt.

16.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas [[Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.-Fr. 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr): 030/22 480-500 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mo-bilfunk maximal 42 ct/min); Telefax: 030/22 480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de].